



EMPFEHLUNGEN FÜR DIE OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT IN BAYERN

Standards des Bayerischen Jugendrings für die pädagogische Arbeit
der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern in Einrichtungen mit
hauptberuflichen pädagogischem Fachpersonal

nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT IN BAYERN

Standards des Bayerischen Jugendrings für die pädagogische Arbeit
der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern in Einrichtungen mit
hauptberuflichen pädagogischem Fachpersonal

nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

Einleitung ___7

Fachliche Grundlagen ___9

- Sozialraumanalyse und Jugendhilfeplanung ___9
- Sozialraumorientierung durch vernetzte Gesamtkonzepte ___9
- Lebensweltanalyse und -orientierung ___10

Grundlegende Ziele ___11

- Subjektorientierung ___11
- Persönlichkeitsentwicklung ___11
- Soziale Kompetenzen ___11
- Beteiligung und gesellschaftliches Engagement ___11
- Demokratie-Bildung ___12

Grundlegende Arbeitsprinzipien ___13

- Offenheit ___13
- Freiwilligkeit ___13
- Beziehungsarbeit ___13
- Partizipation ___13
- Parteilichkeit und anwaltschaftliches Mandat ___13
- Akzeptanz und Toleranz ___14
- Prävention ___14
- Geschlechterreflektierte Arbeit ___14
- Inklusion ___15

Angebote und Arbeitsschwerpunkte ___16

- Offener Treff ___16
- Persönliche pädagogische Beratung und Unterstützung ___16
- Medienpädagogik ___16
- Kulturelle Bildung und Jugendkulturen ___17
- Jugendinformation ___17
- Arbeitswelt- und berufsbezogene Jugendarbeit, Übergang Schule und Beruf ___17
- Erlebnispädagogik und sportpädagogische Angebote ___17
- Freizeiten und Ferienangebote ___18
- Projektarbeit ___18
- Kooperation und Vernetzung ___18
- Kinder- und Jugendfarmen, Aktiv-, Bau-, Natur- und Abenteuerspielplätze ___19
- Spielmobile und Spielbusse ___19

Rahmenbedingungen ____ 20

Fachpersonal und Qualifikation ____ 20

Organisations- und Personalentwicklung ____ 21

Vergütung ____ 22

Qualifizierte Dienst- und Fachaufsicht ____ 22

Fachberatung ____ 22

Qualitätsmanagement ____ 22

Öffentlichkeitsarbeit ____ 23

Finanzielle Rahmenbedingungen ____ 23

Ausstattungsbedingte Rahmenbedingungen ____ 24

Bauliche Rahmenbedingungen ____ 24

Büroausstattung ____ 25

Arbeitsstrukturen und -zeiten, Dienstreisen und -gänge ____ 25

Herausforderungen und Perspektiven ____ 26

Digitalisierung in der OKJA ____ 26

Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt ____ 26

Migrationsgesellschaft ____ 27

Inklusion ____ 27

Sozialer Ausgleich und verfügbare Räume ____ 27

Für Demokratie und für eine plurale Gesellschaft ____ 28

Junge Volljährige ____ 28

Jugendgerechte Kommune ____ 29

Literatur ____ 30

Weiterführende Publikationen des BJR ____ 30

Auswahl relevanter Rechtsnormen für die OKJA ____ 31

Standards des Bayerischen Jugendrings für die pädagogische Arbeit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern in Einrichtungen mit hauptberuflichem pädagogischem Fachpersonal

Dem Bayerischen Jugendring (BJR) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) sind gemäß Art. 32 Abs. 4 Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG) i. V. m. § 32 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) für den Bereich der Jugendarbeit die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zur Besorgung im Auftrag des Staats übertragen.

Der BJR übernimmt damit die Aufgaben der Beratung, Koordinierung, Planung und Fortbildung für den Bereich der Jugendarbeit. Er unterstützt durch Empfehlungen und Vorschläge die Tätigkeit der Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Verantwortung für die gesamte Planungs- und Leitungsverantwortung gem. § 79 SGB VIII. In dieser Eigenschaft unterliegt der BJR der Rechts- und Fachaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgaben veröffentlicht der BJR die vorliegenden Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

Die Empfehlung wurde von den Delegierten der 156. Vollversammlung des Bayerischen Jugendrings im Oktober 2020 beschlossen.

Einleitung

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) prägt neben der verbandlichen Jugendarbeit wesentlich die Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden. Sie ist fester Bestandteil der Gemeinwesenarbeit in Bayern.

OKJA findet vor allem in Jugendfreizeitstätten, Jugendzentren, Kinder- und Jugendtreffs sowie auf pädagogisch betreuten Kinder- und Jugendspielplätzen statt. Auch auf Kinder- und Jugendfarmen, Aktiv-, Bau-, Natur- und Abenteuerspielplätzen wird Freizeitgestaltung nach den Prinzipien der OKJA angeboten.

Kennzeichen der OKJA sind ihr offener Ansatz, die breite Palette fachlich differenzierter Methoden sowie professionelle und innovative Konzepte und Maßnahmen. Damit befindet sich die OKJA in der mehrfach wichtigen Schlüsselposition, sowohl individuell-persönliche wie auch gesellschaftliche Entwicklungen positiv anzustoßen, zu begleiten und zu fördern.

Im Einzelnen bietet die OKJA nicht nur Hilfestellungen bei Problemlagen, sondern leistet auch Prävention durch niederschwellige Zugänge. Durch spielerisches Lernen ermöglicht sie non-formale Bildung und vermittelt nötige Alltagskompetenzen. So leistet die OKJA wichtige Beiträge zur Persönlichkeitsentwicklung und Bildung im Rahmen der selbstbestimmten Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen.

Durch ihren offenen Ansatz bringt sie junge Menschen aus verschiedenen Lebenssituationen zusammen, ermöglicht Inklusion und vermeidet Ausgrenzung. In der direkten Arbeit mit jungen Menschen kann sie Entwicklungen und Trends in der Jugendarbeit frühzeitig erkennen und zeitnah auf Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingehen.

Dieses öffentlich finanzierte Regelangebot der Jugendarbeit kann jedoch nur dann seine Wirksamkeit entfalten, wenn in den Einrichtungen durch geeignete fachliche und strukturelle Arbeitsbedingungen hinreichende Handlungsfähigkeit sichergestellt ist. Standards für die Rahmenbedingungen der OKJA sichern die Qualität und den Erfolg dieser kommunalen Aufgabe.

Aus der Praxis entwickelt

Die vorliegenden Standards für die Offene Kinder- und Jugendarbeit wurden im Rahmen eines koordinierten Diskussionsprozesses von zahlreichen Fachkräften¹ der OKJA aus allen Regierungsbezirken Bayerns erarbeitet. Für sie sind die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit entscheidend, sichern sie doch die Qualität der Leistungen und damit den Erfolg der OKJA.

Für die im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung zuständigen örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe, als auch für die kommunalen und freien Träger der OKJA, geben diese Standards eine Orientierungs- und Begründungshilfe für die Gestaltung der örtlichen OKJA.

Vielfalt in den Angeboten der OKJA

Je nach Ausgangslage setzt OKJA unterschiedliche pädagogische Schwerpunkte und gestaltet sich in verschiedenen Formen. Danach richtet sich auch die jeweils notwendige Ausstattung.

Die unterschiedlichen örtlichen Ausgangsbedingungen müssen in jedem einzelnen Fall differenziert analysiert und bewertet werden. Das können Standards der OKJA nicht ersetzen.

Grundlage der pädagogischen Arbeit ist ein spezifisches Konzept für jede Einrichtung der OKJA, in dem die Bedarfe sowie die entsprechenden Schwerpunkte und Angebote festgehalten werden.

Was ist Offene Kinder- und Jugendarbeit?

Grundsätzlich beschreibt der Begriff „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ verschiedene offen angebotene Handlungsfelder der Jugendarbeit, die von den freien und öffentlichen Trägern der Jugendarbeit gestaltet und bearbeitet werden. Diese offenen Angebote sind unabhängig von Mitgliedschaften und anderen längerfristigen Verpflichtungen. Gleichzeitig sollen sie möglichst viele junge Menschen erreichen.

¹ Zur Begrifflichkeit siehe Punkt „Fachpersonal und Qualifikation“

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich nach § 11 SGB VIII an alle jungen Menschen. Das sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII alle Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Einrichtungen der OKJA sind Jugendfreizeitstätten, Jugendzentren und Kinder- und Jugendtreffs sowie weitere offen angebotene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, unabhängig von ihrer Trägerschaft.

Die vorliegenden Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings für Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern in Einrichtungen mit hauptberuflichem pädagogischem Fachpersonal nach § 85 Abs. 2 SGB VIII beschreibt ausschließlich den Rahmen für die professionell geleiteten und pädagogisch begleiteten Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zu Aufgabe, Struktur und Finanzierung der OKJA finden sich im SGB VIII und im BayAGSG. Insbesondere relevant sind §§ 1–10, 11, 72, 72a, 73, 74, 79, 79a SGB VIII sowie die Art. 30–32 BayAGSG. Sie können, wie alle Bundes- und Landesgesetze, im Internet² abgerufen werden. Erläuterungen zu den Gesetzen finden sich in den Lehrbüchern zum Kinder- und Jugendhilferecht und in den Gesetzeskommentaren³.

Eine Auswahl weiterer Rechtsnormen für die OKJA steht in der Anlage zur Verfügung.

² www.gesetze-im-internet.de und www.gesetze-bayern.de

³ z. B. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. 8. Auflage 2019

Fachliche Grundlagen

Kinder und Jugendliche nutzen häufig die ganze Vielfalt der Angebote und Anbieter. Deshalb kann eine Koordination der Angebote bis hin zur Vernetzung möglichst aller Institutionen und Einrichtungen der Jugendhilfe Synergieeffekte schaffen. Ein damit verbundener Aushandlungsprozess der beteiligten Träger kann zu einem übergreifenden sozialräumlichen Gesamtkonzept führen.

Sozialraumanalyse und Jugendhilfeplanung

Die OKJA als Teil einer sozialen Infrastruktur hat Bedeutung für den Sozialraum. Der unmittelbare Lebensraum mit seinen sozialen Strukturen und Bedingungen prägt die Menschen, die in ihm leben. Ziel der OKJA muss es sein, passgenaue Angebote zu schaffen.

Die sozialräumlich orientierte Jugendarbeit bildet die spezifischen Bedarfe von jungen Menschen ab und bringt sich mit ihrem Ansatz der Lebensweltorientierung auch im Gemeinwesen ein. Die Bedarfe werden durch die Analyse des Sozialraums mit seinen Strukturen, Angeboten und Akteuren erfasst. Die zunehmende Mobilität junger Menschen erfordert auch die Betrachtung der Strukturen der öffentlichen Verkehrsmittel und der Wege im Sozialraum.

Eine Voraussetzung für die Sozialraumanalyse ist eine funktionierende Jugendhilfeplanung. Den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe kommt dabei die Aufgabe zu, die Entwicklung solcher Gesamtkonzepte zu fördern.

Die Jugendhilfeplanung ist mit § 80 SGB VIII dabei als Instrumentarium der örtlichen Träger der Jugendhilfe bestimmt worden. Jugendhilfeplanung ist eingebettet in den Rahmen der Gesamtverantwortung und der Gewährleistungsverpflichtung der öffentlichen Träger nach § 79 SGB VIII.

Der Erfolg und die Qualität von Jugendhilfeplanung werden von der Beteiligung und Kooperation der Akteure bestimmt. Jugendhilfeplanung ist somit ein kommunikativer, diskursgeprägter Prozess.

Kreisangehörige Gemeinden sollen „im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit“ dafür sorgen, dass erforderliche Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Das heißt auch, dass die Finanzierungsverantwortung bei den jeweiligen Kommunen liegt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berät die Gemeinden bei dieser Aufgabe und sichert erforderlichenfalls das Angebot durch eine finanzielle Zuwendung. Bei Einrichtungen, die mehrere Kommunen umfassen, wirkt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine interkommunale Lösung hin oder tritt selbst in die Finanzierungsverantwortung (vgl. Art. 30 Abs. 1 AGSG). Dies deckt sich mit den Ausführungen in Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung und dem dortigen Verweis auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, in diesem Fall das Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG).

Sozialraumorientierung durch vernetzte Gesamtkonzepte

Die OKJA kann durch ihre konzeptionelle, inhaltliche und methodische Vielfalt auf die Bedarfe im Sozialraum besonders flexibel reagieren.

Neben der Schule als alltagsbestimmendem Akteur setzen weitere besondere Bezugspunkte wichtige Eckpfeiler in der Gestaltung von Freizeit und Freiraum für junge Menschen. Dazu zählen die Angebote anderer Kooperationspartner im Arbeitsfeld ebenso wie die weiteren Anbieter im Sozialraum. Große Bedeutung haben auch Angebote im öffentlichen Raum wie etwa Dirtbike-Anlagen, Parkour- und Skateparks oder sonstige Treffpunkte an öffentlichen oder halböffentlichen Orten.

Die OKJA nutzt die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsfeldern, um bei Bedarf zu beraten oder auf weitere Hilfsangebote zu verweisen. Hierbei kann die Vernetzung mit anderen Trägern der Jugendhilfe vor Ort sinnvoll sein. Als besonders hilfreich hat sich die Zusammenarbeit der OKJA mit folgenden Arbeitsfeldern erwiesen:

- ☛ Aufsuchende Jugendarbeit, Streetwork und Mobile Jugendarbeit,
- ☛ Aktiv-, Bau- und Abenteuerspielplätze,
- ☛ Jugendsozialarbeit,
- ☛ Jugendberufshilfe,
- ☛ Beratungsstellen mit Präventionsangeboten, etwa bei den Themen Sucht, Extremismus, sexualisierte Gewalt, Verschuldung, Obdach- und Wohnungslosigkeit, Schwangerschaftsberatung, Erziehungsberatung, Inklusion, queeres Leben u. a.,
- ☛ Betreuungs- und Ganztagesangebote, Jugend(sozial)arbeit an Schulen, Jugendkulturarbeit und verbandliche Jugendarbeit

Lebensweltanalyse und -orientierung

Die Entwicklung konzeptioneller Schwerpunkte der OKJA soll sich an den Bedarfen und Interessen der jungen Menschen orientieren. Notwendige Voraussetzung dafür ist nicht nur eine Sozialraumanalyse, sondern auch eine Lebensweltanalyse.

Mit ihrem „sozialräumlichen Blick“ berücksichtigt Jugendarbeit die Funktion und Bedeutung öffentlicher Räume, Formen der Raumeignung junger Menschen sowie jugendkulturelle Ausdrucksformen und deren Orte. Sie kann daraus Schwerpunkte für ihre Angebote ableiten und entwickeln. Bei zusätzlich zur Verfügung gestellten Ressourcen, insbesondere personellen, können Angebote der aufsuchenden Jugendarbeit realisiert werden.

Die Lebensweltanalyse kann über das spezifische Einzugsgebiet hinausgehen, um die Mobilität von jungen Menschen zu berücksichtigen, und reicht bis in den virtuellen Raum.

Das Internet ist Anziehungs- und Fluchtpunkt für junge Menschen. Das erfordert von den Fachkräften in Einrichtungen der OKJA, sich ebenfalls in den virtuellen Raum zu begeben und diesen für die eigenen Angebote zu nutzen.

Grundlegende Ziele

Subjektorientierung

Aus den Vorgaben in § 11 Abs. 1 SGB VIII ergibt sich als grundlegendes Ziel der OKJA, junge Menschen mit ihren Bedarfen, Fähigkeiten und Wünschen wahrzunehmen und zu fördern. Diese Orientierung am Subjekt spiegelt sich in der Ausrichtung der Angebote wider. Sie sollen so gestaltet werden, dass sie die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer jeweils eigenständigen Sprach-, Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit fördern.

Die Angebote der OKJA setzen an der subjektiven Lebenswirklichkeit an. Sie verlangen einerseits, Eigensinn und Autonomie anzuerkennen, andererseits aber auch, bei Bedarf alternative Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Junge Menschen stehen vor mehreren Herausforderungen. Sie müssen definieren, was ihre Persönlichkeit ausmacht und inwieweit sie sich von gesellschaftlichen Zuschreibungen freimachen können und wollen. Diese Positionen müssen reflektiert, angenommen und/oder umgedeutet werden. Die OKJA bietet jungen Menschen den Raum, all ihre Facetten zu entdecken, zu zeigen, auszuprobieren und sich in der Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Fachkräfte der OKJA unterstützen junge Menschen in der Phase der Subjektwerdung und begleiten sie bei der individuellen Positionierung. Dabei stehen der Dialog zwischen Fachkraft und jungem Mensch sowie die Beziehungsarbeit im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns.

Persönlichkeitsentwicklung

Die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zu fördern, ist ein grundlegendes Ziel der pädagogischen Arbeit in der OKJA.

Neben der Selbstpositionierung sind Qualifizierung und Verselbstständigung weitere Herausforderungen des Jugendalters. Mit ihren pädagogisch begleiteten und moderierten Angeboten von Lern- und Gelegenheitsstrukturen kann die OKJA darauf besonders gut vorbereiten und bei der Bewältigung unterstützen. Denn sie bieten jungen Menschen lebensweltbezogene Orte für Freizeitgestaltung ebenso wie Kommunikation, Information, Lernen, Erleben, Entfaltung, Beratung, Orientierung und Hilfe.

OKJA fördert die Interessen und kreativen Fähigkeiten junger Menschen. Sie trägt durch vielfältige Möglichkeiten zum sozialen Lernen bei und unterstützt gleichermaßen die Selbstpositionierung wie die Verselbstständigung.

Damit übernimmt die Offene Kinder- und Jugendarbeit nicht nur eine wichtige Funktion in der Persönlichkeitsentwicklung des:der Einzelnen, sondern leistet auch einen wichtigen gesamtgesellschaftlichen Beitrag zum Aufwachsen junger Menschen.

Soziale Kompetenzen

In unterschiedlichen Bildungsprozessen vermitteln die Angebote der OKJA nicht nur praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie vermitteln auch Sozialkompetenz, die über Fach- und personale Kompetenz hinausreicht. Besonderes Potenzial bergen die non-formalen und informellen Lernprozesse, die in der OKJA täglich stattfinden.

Soziale Kompetenzen sind notwendige Voraussetzungen für die Entwicklung einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Darüber hinaus sind sie wichtig für gesellschaftliches Zusammenleben, für Schule, Ausbildung, Studium und Beruf.

Soziale Kompetenz beschreibt das Wissen und die Fertigkeit, mit anderen Menschen in Austausch zu treten. Wertschätzung stärkt die Selbstwirksamkeit und ermöglicht es jungen Menschen, ihrerseits andere wertzuschätzen, Vielfalt wahrzunehmen und zu achten. In Konflikten erfahren junge Menschen, wie sie mit Kritik umgehen, diese reflektieren und ihre Meinung angemessen äußern können. Und wer sich interkulturell verständigen und in einer Gemeinschaft austauschen kann, hat in der Regel kein Problem mit Teamfähigkeit und Teambildung.

Beteiligung und gesellschaftliches Engagement

Die Angebote der OKJA müssen „[...] von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie sollen zu Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung hinführen und soziales Engagement anregen“⁴. Zivilgesellschaftliches Handeln, gesellschaftliche Mitbestimmung und Mitverantwortung zählen zu den grundlegenden Zielen der OKJA und sind gleichzeitig Grundprinzipien demokratischer Gesellschaften. In die-

4 Vgl. § 11 SGB VIII

ser Kongruenz haben sie Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und individuelle Entwicklungsmöglichkeiten aller Bürgerinnen und Bürger zum Ziel – die OKJA freilich per definitionem mit Schwerpunkt auf die jungen Menschen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit bringt jungen Menschen Vertrauen, Wertschätzung und persönliche Akzeptanz entgegen. Die Arbeit ist getragen von der Grundhaltung, Partizipationsmöglichkeiten für junge Menschen bereitzustellen. Die OKJA fördert das Engagement junger Menschen, schafft Anregungen und Möglichkeiten zu Partizipation sowie Gelegenheiten, Verantwortung zu übernehmen, Einfluss auszuüben und mitzuzuscheiden.

Gleichzeitig lernen junge Menschen, für sich und ihre Anliegen einzustehen. Sie lernen auch, in einen Aushandlungsprozess zu gehen und dabei ihre Interessen durchzusetzen, zu unterliegen oder Kompromisse zu schließen. Frustrationstoleranz und der Umgang mit dem Scheitern eigener Ideen und Projekte gehören ebenso dazu wie die Freude über eine gelungene Umsetzung.

Die Fachkräfte der OKJA begleiten und unterstützen die Kinder und Jugendlichen bei diesen Prozessen. Sie sind Ansprechpersonen für Anliegen in der Einrichtung, im Sozialraum und darüber hinaus. Vorbehaltlos stellen sie ihr Wissen und ihre Erfahrung zur Verfügung. Damit motiviert und qualifiziert die OKJA junge Menschen zu mehr freiwilliger und ehrenamtlicher Mitarbeit in der Zivilgesellschaft. In diesem Sinne unterstützt die OKJA einerseits das Engagement junger Menschen für eigene Belange, setzt sich andererseits aber auch parteilich für die Interessen und Bedürfnisse ihrer Adressaten und Adressatinnen ein.

Demokratie-Bildung

Es ist ein zentrales Anliegen der OKJA, junge Menschen zu selbstverantwortlichem Engagement, zu gesellschaftlicher Mitwirkung und zu politischer Beteiligung zu motivieren, sie dafür zu qualifizieren und entsprechende Anreize und Gelegenheiten dafür bereitzustellen. So lernen junge Menschen den Wert eines demokratischen Gemeinwesens kennen und schätzen.

Die OKJA begleitet junge Menschen auf dem Weg zu politischer und gesellschaftlicher Mündigkeit und motiviert zu eigenständigem demokratischem Handeln. Dabei wird auch deutlich, dass Demokratie immer wieder aufs Neue erlernt und verteidigt werden muss. Um das Verständnis von Demokratie zu fördern, müssen politische Prozesse nachvollziehbar dargestellt werden.

Mit Demokratie untrennbar verbunden ist das Leben in einer pluralen Gesellschaft. In dieser Hinsicht sind die Einrichtungen der OKJA vielfach ein Abbild der Gesellschaft: hier treffen Menschen unterschiedlicher Kulturen, Ethnien, Religionen, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identitäten aufeinander. Sie haben verschiedene Bildungserfahrungen und möglicherweise körperliche oder geistige Beeinträchtigungen. Sie bringen unterschiedliche Erfahrungen, Interessen, Meinungen und Haltungen mit. Dies kann zu Verunsicherungen und Ablehnung führen, der Austausch und die Verständigung darüber bedürfen dann der pädagogischen Begleitung durch die Fachkräfte. So erfahren junge Menschen den Wert von Pluralität sowohl für „ihre“ Einrichtung als auch für die Gesellschaft.

Grundlegende Arbeitsprinzipien

Offenheit

OKJA spricht die verschiedensten Altersgruppen an, von Kindern bis zu jungen Erwachsenen. Und die Angebote der OKJA stehen allen jungen Menschen offen. Es bedarf keines Beitritts oder einer Mitgliedschaft. Für die Teilnahme dürfen weder konfessionelle, weltanschauliche noch politische Überzeugungen eine Rolle spielen. Junge Menschen sind in der OKJA willkommen, unabhängig von Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion, Weltanschauung, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung und unabhängig von körperlichen, geistigen, seelischen oder sozialen Gegebenheiten.

Mit der Offenheit der Angebote geht ihre Niederschwelligkeit einher, denn Leistungen der OKJA müssen ohne Vorbedingungen und Vorleistungen in Anspruch genommen werden können. Folglich sind die Zugangsmöglichkeiten und Erreichbarkeit der Angebote den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Adressaten und Adressatinnen anzupassen.

Freiwilligkeit

Die Teilnahme an Angeboten und Projekten sowie der Besuch im Offenen Treff sind freiwillig und unterliegen keiner Verpflichtung. Junge Menschen können nur kurz vorbeischaun, länger bleiben, der Besuch kann einmalig sein oder regelmäßig. Sie können sich an Aktivitäten beteiligen oder einfach nur „chillen“, also z. B. Zeit für Ruhe, Entspannung oder Reflexion haben.

Einschränkungen gibt es dort, wo Planungssicherheit gewährleistet sein muss, wie bei Ferienangeboten und -ausflügen. Angebote der OKJA sind und bleiben aber freiwillig.

Beziehungsarbeit

Der Aufbau von Beziehungen ist die zentrale Aufgabe der Fachkräfte in der OKJA und ausschlaggebend für ein gelingendes Arbeiten. Methodisch fundiert gestaltete Beziehungen sind der entscheidende Wirkungsfaktor in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Beziehungen zwischen den Besucher:innen einer offenen Einrichtung und den dort beschäftigten Fachkräften sollten geprägt sein durch Authentizität, Kompetenz und Wertschätzung. Fachkräfte der OKJA garantieren den jungen Menschen in ihren Einrichtungen weitestgehend Anonymität und gewährleisten somit den für die Besucher:innen notwendigen Vertrauensschutz.

Die OKJA setzt an den Lebensentwürfen der Kinder und Jugendlichen an und fördert durch die Beziehungsarbeit die Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten Subjekten. Somit ergänzt die OKJA deren Lebenswelt als zusätzlicher Baustein zu den anderen Sozialisationsfeldern wie Familie und Schule.

Mit ihrer Herangehensweise an Beziehungsaufbau und mit ihrer Beziehungspflege unterscheidet sich die OKJA von vielen anderen Kontexten, in denen sich junge Menschen aufhalten. Denn die Offenheit und Freiwilligkeit der OKJA beeinflussen die Gestaltung der Beziehungsarbeit. Nicht nur die Qualität der professionell-pädagogischen Beziehung ist ausschlaggebend für gelingende Angebote, sondern auch die zeitliche und personelle Kontinuität.

Partizipation

OKJA befähigt junge Menschen dazu, selbstbestimmt für eigene Ideen und Wünsche einzutreten und im Falle des Scheiterns die Gründe dafür zu reflektieren.

Dafür muss sie einen niedrighschwelligigen Zugang bereitstellen zu Gelegenheiten für freiwilliges Engagement, für Mitwirkung und Beteiligungen. In vielen Einrichtungen sind Hausbeiräte oder Jugendsprecher:innen u. ä. im Konzept festgehalten. Das sichert die Beteiligung und das Mitwirken, sowohl im und am Haus wie auch an den Angeboten. Selbstöffnung oder teilautonome Öffnungszeiten der Einrichtungen können das Empowerment und die Identifizierung mit der Jugendeinrichtung zusätzlich stärken.

Nicht nur größere Angebote und Projekte sollten mit Kindern und Jugendlichen partizipativ gestaltet werden, sondern bereits kleine Alltagsaufgaben sollten von den Besucher:innen mitbestimmt und übernommen werden können. Hierbei ist wichtig, die jungen Menschen mit ihren Wünschen, Ideen und Kritik ernst zu nehmen und sie bei der Umsetzung unterstützend zu begleiten.

Parteilichkeit und anwaltschaftliches Mandat

Eine Fachkraft der OKJA ist parteilich und vertritt bei Bedarf die Interessen und Anliegen ihrer Besucher:innen.

Interessenvertretung geschieht zunächst vorrangig durch die jungen Menschen selbst. Eine Fachkraft ist unterstützend tätig, wenn junge Menschen ihre Interessen selbst vertreten und sich Gehör verschaffen wollen. Die Parteilichkeit berechtigt die Fachkraft überall dort zum

Auftritt, wo junge Menschen aufgrund der Struktur des Systems nicht berechtigt oder nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst wahrzunehmen.

Fachkräfte der OKJA müssen deshalb zusätzlich zu ihren fachlichen Qualifikationen auch wissen, wie sie die Interessen junger Menschen erfolgversprechend umsetzen können. Hier erweisen sich Vernetzung und die Kooperation mit politischen Strukturen und anderen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit als förderlich.

Akzeptanz und Toleranz

Um den offenen Ansatz mit Leben zu füllen ist es notwendig, jeder Besucherin und jedem Besucher unvoreingenommen zu begegnen. Akzeptanz und Toleranz muss jede Fachkraft als pädagogische Grundhaltungen mitbringen. Eine Rollenklärung muss mit den Trägern und im Team stattfinden, um im Hinblick auf Akzeptanz, Toleranz und ihre Grenzen in der OKJA eine gemeinsame Haltung zu entwickeln. Diese muss übereinstimmen mit konzeptionellen Vorgaben des Trägers und muss in Einrichtungskonzeption und Hausordnung wiederzufinden sein.

Die OKJA ist darüber hinaus Begleiterin in kritischen Lebenslagen junger Menschen. Dabei schließt eine akzeptierende Haltung Kritik und Konsequenz sowie die Orientierung an Regeln und Strukturen nicht aus.

Prävention

Prävention ist eine Querschnittsaufgabe der Jugendarbeit. Sie unterstützt aber auch die Persönlichkeitsentwicklung. Dazu gehört, dass junge Menschen lernen, eigenverantwortlich zu handeln, sich mit Risiken und Chancen auseinanderzusetzen, und befähigt sind, eigene Entscheidungen zu treffen. Eine reflektierte Begleitung durch pädagogisches Fachpersonal ermöglicht Achtsamkeit für sich und andere und kann Konsequenzen des eigenen Handelns aufzeigen. Das geschieht unter anderem durch informelle Bildungsangebote, die die Sozial- und Selbstkompetenz stärken.

Darüber hinaus kann die pädagogische Fachkraft bei Bedarf, etwa im Fall schwerwiegender Probleme, den Zugang zu weiteren Hilfsangeboten aufzeigen.

Geschlechterreflektierte Arbeit

§ 9 Nr. 3 SGB VIII nennt als Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe, „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern“.

Die Rahmenbedingungen in der OKJA – also etwa strategische Ausrichtung der personellen und finanziellen Ressourcen, Angebote, Methoden und Ziele für Mädchen, Jungen etc. – müssen gemäß den Erfordernissen einer geschlechterreflektierten Kinder- und Jugendarbeit gestaltet werden. Die OKJA ist grundsätzlich koedukativ ausgerichtet, jedoch sind spezifische Angebote für Mädchen und Jungen ein unerlässlicher Bestandteil der einzelnen Einrichtungen. Dazu gehören sowohl Mädchenarbeit/Jungenarbeit als auch Arbeit mit Mädchen und mit Jungen sowie Cross Work.

Um Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern gleichermaßen gerecht zu werden und die unterschiedlichen Methoden und Ziele umsetzen zu können, ist nach Möglichkeit das Team der Einrichtung geschlechterparitätisch zu besetzen.

Die OKJA unterstützt im Rahmen der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Wertschätzung einer pluralen Gesellschaft nicht nur die Entwicklung eigener geschlechtlicher und sexueller Identitäten junger Menschen. Sie trägt auch zu Reflexion und Abbau von geschlechtlichen und sexuellen Stereotypen bei, indem sie alternative Lebens- und Handlungsmodelle aufzeigt und gesellschaftliche und kulturelle Konstruktionsprozesse beleuchtet.

Dazu gehört die bewusste Ansprache von jungen LSBTIQAP⁵-Menschen. Diese jungen Menschen sehen sich oft besonderen Herausforderungen gegenüber, da sie vielfach Vorbehalten, Vorurteilen und/oder Diskriminierungen ausgesetzt sind und nur wenig Unterstützung und Akzeptanz finden⁶.

⁵ Die Kurzbezeichnung LSBTIQAP+ steht für lesbisch, schwul (oder englisch: gay), bisexuell/biromantisch, trans*, inter*, queer, asexuell/aromantisch, pansexuell/panromantisch. In den Begriffsdiskussionen werden auch kürzere Formen verwendet, die sexuelle Formen ausklammern oder um die Differenzierung zwischen transsexuell und transgender erweitern. Der gelegentliche Asterisk (*) hinter einzelnen Buchstaben soll deutlich machen, dass das jeweilige Wort unterschiedlich enden kann (z. B. trans* für transgeschlechtlich, transsexuell etc.) oder dass die Grenzen zwischen den Kategorien fließend sind.
Vgl. Katharina Debus und Vivien Laumann: Glossar zu Begriffen geschlechtlicher und sexueller Vielfalt. (Stand 25. 5. 2020, Download über www.vielfalt-mediathek.de).

⁶ Vgl. Sexuelle Vielfalt. Beschluss der 152. BJR-Vollversammlung

Inklusion

„In der ‚inkluisiven‘ Gesellschaft soll allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich sein, unabhängig von körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen, aber auch unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer Herkunft, ökonomischen Rahmenbedingungen, Religion, Weltanschauungen, Bildungsgrad, Migrationshintergrund, sexueller Orientierung etc.“⁷

An den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit können grundsätzlich alle jungen Menschen teilnehmen. Auch junge Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen gehören zu den Besucher:innen der unterschiedlichen Angebote. Diese Angebote bieten eine verlässliche und selbstverständliche Gelegenheit zur gemeinsamen Freizeitgestaltung mit Gleichaltrigen und schaffen Rahmenbedingungen, die Inklusion fördern und nachhaltig sichern.

Dabei geht es auch um Auseinandersetzung mit und Abbau von persönlichen und gesellschaftlichen Unsicherheiten gegenüber dieser Zielgruppe. Dazu tragen die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen der OKJA sowie die Ansprache und das Erreichen unterschiedlicher Gruppen junger Menschen bei. Sie fördern Verständnis und Toleranz untereinander und gegenüber Neuem oder Fremdem. Damit schult die OKJA die interkulturelle Kommunikationsfähigkeit und Kompetenz ihrer Besucher:innen.

⁷ Vgl. Vielfalt mit Stärken: Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendarbeit. Beschluss des 146. BJR-Hauptausschusses

Angebote und Arbeitsschwerpunkte

Offener Treff

Der Offene Treff ist das Herzstück der OKJA. Er bietet allen interessierten jungen Menschen Räume zum Treffen und Sein. Ohne Zwang geschehen hier Beziehungsarbeit und soziale Interaktion. Der Zugang ist niederschwellig und nichtkommerziell, so können alle Besucher:innen zwanglos zusammensein und ihren persönlichen Erfahrungsraum erweitern.

Daraus ergibt sich die Möglichkeit, die eigene Freizeit kreativ und selbstbestimmt zu gestalten, an Veranstaltungen, Aktionen und Projekten freiwillig teilzunehmen oder diese auch selbst (mit) zu organisieren.

Im Offenen Treff findet die Kernarbeit der pädagogischen Arbeit statt, um die jungen Menschen in ihrer individuellen und persönlichen Entwicklung zu begleiten und zu unterstützen. Durch die offene und kommunikative Atmosphäre können Besucher:innen sowohl mit anderen Besucher:innen als auch mit Fachkräften ins Gespräch kommen.

Dieses Angebot bietet zudem die Möglichkeit, die Freizeitgestaltung niedrigschwellig und partizipativ zu gestalten. Es besteht kein Leistungsdruck für Kinder und Jugendliche, deshalb kann der Offene Treff auch als Ort der Regeneration oder Entspannung genutzt werden.

Dieser Punkt ist besonders wichtig im Spannungsverhältnis von Jugendarbeit und Schule, das seit den Anfängen der OKJA besteht. Beide sind zentrale Akteure im Leben von Kindern und Jugendlichen, ihnen gemeinsam ist die Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche. Insofern bieten sich Kooperationen durchaus an⁸. Doch ebenso wahr ist, dass Ziele und Methoden grundverschieden sind.

Jugendarbeit und Schule betrachten junge Menschen aus unterschiedlichen Perspektiven. Während Schule nach festgelegten Lehrplänen Leistungserhebungen durchführt, setzt Jugendarbeit an den vielfältigen Fähigkeiten und Potenzialen junger Menschen an. Diese unterschiedlichen Bilder haben in der praktischen Arbeit Auswirkungen und führen zu unterschiedlichen pädagogischen Leitlinien und Methoden. Jugendarbeit ist an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen und an der Befähigung einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit orientiert.

Persönliche pädagogische Beratung und Unterstützung

Die pädagogisch-professionelle Beziehung ist in der OKJA die Voraussetzung für eine gelingende Beratungsarbeit. Jede Fachkraft hat ihren ganz persönlichen Zugang. Unterschiedliche Rollen von Teammitgliedern sorgen dafür, dass junge Menschen eine für sich passende Ansprechperson identifizieren können. Beratung beruht grundlegend auf Vertrauen und Sicherheit. Das Angebot sollte grundsätzlich professionell und ohne persönliche Wertung erfolgen. Das gemeinsame Erarbeiten von Bewältigungsstrategien für Problemlagen oder von Perspektiven stärkt Selbstwirksamkeit und Selbstwertgefühl der jungen Menschen.

Für die Fachkräfte der OKJA ist ein wichtiger Bestandteil ihrer Beratung die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und die Information über weiterführende Angebote. Allerdings gehören weder intensive Einzelfallberatung noch systemische Beratung zu den Kernaufgaben der OKJA. Das wäre mit den vorhandenen personellen und zeitlichen Ressourcen auch nicht immer in der benötigten Qualität leistbar. Die Fachkraft muss diese Abgrenzung zu anderen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit erkennen und Anfragen oder Hilfeersuchen entsprechend weitervermitteln.

Medienpädagogik

Mediennutzung prägt den Lebensalltag nicht nur junger Menschen. Die Angebote der OKJA unterstützen die Entwicklung von Medienkompetenz.

Nicht nur in Einrichtungen mit medienpädagogischer Schwerpunktsetzung findet man aktuelle Technik aus den Bereichen Foto, Musik, Smartphone, Tablets, Apps, GPS und andere Ortungssysteme. Den Besucher:innen sollte ein kostenloser WLAN-Zugang zur Verfügung gestellt werden.

Die reflektierte Mediennutzung stärkt junge Menschen in schwierigen Situationen wie Cybermobbing oder Hate Speech. Eine kompetente und reflektierte Mediennutzung eröffnet zahlreiche Möglichkeiten zur (Weiter-)Entwicklung unterschiedlichster persönlicher Kompetenzen in Freizeit, Schule und Ausbildung. Neben der Begleitung junger Menschen zum Beispiel in informellen Gesprächen sind auch im Rahmen der Digitalisierung gezielte Beratungs- und Aufklärungsangebote zu den Chancen und Risiken neuer Technologien möglich.

⁸ Grundsätzliches zu Kooperationen siehe Punkt „Kooperation und Vernetzung“

Der Einsatz unterschiedlicher Medien (Fotografie, Video, Spielekonsolen, Smartphone-Apps u. a.) erweitert die Möglichkeiten der Fachkräfte, die Lebenswelten von jungen Menschen zu verstehen und die eigenen Angebote kind- und jugendgerecht zu gestalten.

Der reflektierte Umgang mit den Chancen und Risiken des Internets verlangt eine hohe Medienkompetenz der Fachkräfte – technisch, pädagogisch und rechtlich.

Kulturelle Bildung und Jugendkulturen

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet Zugang zu kultureller Bildung. Die unmittelbare Lebensweltorientierung ist dabei als besondere Chance und Spezifikum für kulturelle (Bildungs-)Angebote zu sehen.

Die Zugänge sollten stets niedrigschwellig und interessenorientiert sein. Die Alltagskulturen von jungen Menschen sollten aufgegriffen und Themen des täglichen Lebens zum Ausgangspunkt für kulturelle Bildung gemacht werden. Dabei kann und sollte die Offene Kinder- und Jugendarbeit die jeweils aktuellen, in diesem Bereich besonders klar zutage tretenden jugendkulturellen Strömungen nutzen.

Kultur und kulturelle Ausdrucksformen tragen zur Identitätsbildung bei. Die Einrichtungen der OKJA bieten jungen Menschen eine Plattform, eigene Kulturen auszuprobieren und auszuleben. Jugendkultur unterstützt die Selbstpositionierung junger Menschen und qualifiziert sie zu selbstbestimmten Individuen in der Gesellschaft. Die OKJA ermöglicht jungen Menschen, eigene kulturelle Projekte und Veranstaltungen zu planen und durchzuführen. Das Bedürfnis junger Menschen, sich selbst zu finden und darzustellen, findet hier ein Podium und kann sich festigen.

Jugendinformation

Die OKJA ist non-formaler Bildungsort und ermöglicht den Zugang zu unterschiedlichen Informationen, sei es durch Literatur, Flyer, Internet oder durch andere Angebote zur Wissenserweiterung. Die Zugänge zu notwendigen Informationen sind deshalb für alle Besucher:innen oder Teilnehmende von Angeboten bereitzustellen bzw. zu ermöglichen. Die Fachkräfte der OKJA bieten dadurch einen Zugang zu Themen, die betreffen und interessieren. Hierbei spielt der Zugang zu jugendrelevanten Informationen im digitalen Raum eine ebenso große Rolle wie konventionellere Informationsübermittlung.

Arbeits- und berufsbezogene Jugendarbeit, Übergang Schule und Beruf

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit führt bei Bedarf Maßnahmen zur Berufsorientierung durch und unterstützt junge Menschen bei ihrer Suche nach Praktikumsstellen, Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen. Potenzielle Kooperationspartner und Möglichkeiten vor Ort bestimmen dabei die Maßnahmen, wie zum Beispiel Bewerbungstrainings, Planspiele oder Trainingseinheiten zum Bewerbungsverfahren. Infrage kommen auch Unterstützung bei Bewerbungsschreiben, Kontakte zu Ausbildungsstellen und Betrieben oder Begleitung zu Terminen in Betrieben, Institutionen und Ämtern.

Die OKJA kann dabei ohne Zeitdruck auf die individuellen Reifungsprozesse ihre Besucher:innen Rücksicht nehmen. Die zeitlichen und institutionellen Schwellen sind bei den Einrichtungen der OKJA niedriger als bei Schulen und Behörden. Junge Menschen entscheiden selbst, wann sie die Fachkräfte um Unterstützung bitten.

Erlebnispädagogik und sportpädagogische Angebote

Kindern und Jugendlichen ist die Freude an Bewegung und Musik gemeinsam. Offene Kinder- und Jugendarbeit kann dieses Interesse nutzen, um durch entsprechende Maßnahmen die Auseinandersetzung mit den eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Grenzen zu fördern. Junge Menschen lernen beispielsweise bei sportlichen Contests, in fairem Wettstreit gegeneinander anzutreten, und erfahren nebenbei, was bei der Organisation einer Veranstaltung zu beachten ist.

OKJA kann in der Natur oder sonstig im Freien Aufgaben stellen, die nur in der Gruppe zu schaffen sind und die junge Menschen zu Teamwork auffordern. Die Teilnehmenden erfahren dabei viel über sich selbst, lernen Achtsamkeit sich und anderen gegenüber, entwickeln Teamgeist und lernen die Grundlagen ökologischen und verantwortungsvollen Handelns kennen.

Darum sind Außenanlagen an Einrichtungen der OKJA äußerst förderlich für erfolgreiche Kinder- und Jugendarbeit. Je nach finanzieller Ausstattung können das Skater-Anlagen, Calisthenics-Parks, Boulder-Wände o. ä. sein. Sie können nicht nur Gemeinschaft fördern, sondern auch junge Menschen an die Einrichtung binden und eine langfristige Perspektive eröffnen.

Freizeiten und Ferienangebote

Ein Bestandteil der OKJA ist das vielfältige und variable Freizeitangebot für junge Menschen. Fahrten, Freizeiten und Ferienangebote gehören zu den Schwerpunkten der OKJA.

Auch hier ist es wichtig, jungen Menschen die Möglichkeit zur selbstbestimmten Teilhabe und Mitwirkung zu geben und sie partizipativ in Planung, Organisation und Durchführung einzubinden. (Internationale) Jugendbegegnungsprogramme können das reguläre Angebot erweitern und wirken sich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmenden aus. Zudem sollte sich die Gestaltung der Ferienangebote nach den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen im Sozialraum richten und nicht nach der notwendigen Anzahl an Betreuungsplätzen in der Gemeinde.

Projektarbeit

Die zeitlich befristete Arbeit an einzelnen Themen, um Anliegen der Kinder und Jugendlichen umzusetzen, ist ein typisches Angebot in der OKJA. Es stärkt die Selbstwirksamkeit junger Menschen, wenn sie einzelne Maßnahmen und Ziele zielgerichtet und umsetzungsorientiert erarbeiten. Und es schult junge Menschen im Projektmanagement, wenn sie Themen und Anliegen systematisch bearbeiten.

Projektarbeit als erweitertes Handlungsfeld des Offenen Treffs bindet zeitliche, personelle und vor allem finanzielle Ressourcen. Diese finanziellen Mittel sind in den Haushalten einzuplanen. Für größere Projekte ist in finanzschwächeren Kommunen Drittmittelakquise notwendig. Die Suche nach geeigneten Förderprogrammen kostet die Fachkräfte in der Regel viel Zeit, das muss in der Planung berücksichtigt werden.

Kooperation und Vernetzung

Die OKJA wird durch Austausch und Kooperation mit anderen Arbeitsfeldern bereichert und kann dadurch ihre Bedeutung im Sozialraum ausbauen. Der Zugang zu den Angeboten anderer Akteure ergänzt das Repertoire der OKJA. Zudem sind in anderen Einrichtungen potenzielle Besucher:innengruppen der OKJA vertreten, die über Kooperationen angesprochen werden können.

Im Bereich der Vernetzung ist der Austausch von Fachkräften hervorzuheben, zum Beispiel auf Bezirksfachtagungen oder auf Plattformen der Kommunalen Jugendarbeit. Hier haben Fachkräfte die Möglichkeit, fachspezifische Fragen zu klären, sich mit anderen Einrichtungen auszutauschen sowie Trends und Angebotsmöglichkeiten zu diskutieren.

Das Knüpfen von Kontakten im Sozialraum ist ein weiteres Element der Vernetzung. Dabei lernen Fachkräfte auf der Fachebene andere Sozialakteure und deren Leistungen kennen. Dieses Wissen können sie dann für die eigenen Beratungsangebote und Weitervermittlung nutzen.

Die fachliche Vernetzung und das Kennenlernen anderer Arbeitsweisen und -prinzipien sind wichtige Elemente, um voneinander zu profitieren. Zudem ist das Kennen und Nutzen von politischen Strukturen hilfreich bei der Interessensvertretung. Ein regelmäßiger Austausch der OKJA mit den politisch Verantwortlichen ist für beide Seiten wertvoll und daher anzustreben. So kann ein offener und vertrauensvoller Umgang im Sinne einer jugendgerechten Kommune gefördert werden.

Die OKJA ermöglicht durch ihre spezifischen Arbeitsmethoden und -prinzipien wichtige Bildungsprozesse im informellen und non-formalen Bereich. Daher hat die Schule als Kooperationspartner in der OKJA in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Gemeinsame Themen wie die Vermittlung von sozialer, interkultureller, medialer Kompetenz oder die kulturelle Jugendbildung bieten Ansatzmöglichkeiten für gemeinsame Projekte von OKJA und Schule.

Jedoch büßt die OKJA ihren spezifischen Wert ein, wenn die Eigenständigkeit ihrer Arbeitsformen, Methoden und Arbeitsprinzipien nicht gewährleistet ist. Darum kann die Zusammenarbeit von OKJA und Schule nur dann gelingen, wenn der Wert und die Eigenständigkeit der OKJA anerkannt werden. Es muss klar sein, dass Jugendarbeit mehr ist als eine Dienstleistung, nämlich systemrelevante außerschulische Bildungsarbeit.

Darauf immer wieder hinzuweisen und danach zu handeln, ist Auftrag der Fachkräfte. Wichtig sind in diesem Zusammenhang die Freiwilligkeit der jungen Menschen an einer Teilnahme sowie eine methodische und inhaltliche Abgrenzung zu den Aufgaben der Schulsozialarbeit bzw. der Jugendsozialarbeit an Schulen.

Kinder- und Jugendfarmen, Aktiv-, Bau-, Natur- und Abenteuerspielplätze

Auf fachlich betreuten Spielplätzen wie Kinder- und Jugendfarmen, Aktiv-, Bau-, Natur- und Abenteuerspielplätzen finden vor allem Kinder Orte, an denen sie als Forscher:innen und Entdecker:innen ihrem Bedürfnis nach Spiel, Spannung und Natur nachgehen können. Hier können sie bauen, gärtnern, Tiere pflegen und versorgen, mit Naturmaterialien arbeiten, kochen, backen u. v. m. und dadurch viele und vielfältige besondere Erfahrungen machen.

In der klassischen Komm-und-Geh-Struktur zeigen sich Kinder in der Nutzung selbstbestimmt. Pädagogische Anleitung, Begleitung und Reflexion sorgen für das notwendige Maß an Sicherheit.

In diesen Einrichtungen lernen Kinder besonders schnell ihre persönlichen Grenzen und Möglichkeiten kennen und erarbeiten selbstständig und kreativ, wie man sich auch ohne vorgefertigte Spielsachen beschäftigen kann.

Spielmobile und Spielbusse

Spielmobilangebote sind mobile, pädagogisch betreute Spiel- und Freizeitbeschäftigungen im öffentlichen Raum.

Mobiles Spielen kommt in die Stadtteile und bringt sämtliches Material, Spiel- und Sportgeräte sowie die weitere Infrastruktur in die Parks, auf Spielhöfe und Plätze mit. Ziel ist, anregungsreiche Lern- und Spielorte zu inszenieren und mit spielpädagogisch ausgebildetem Personal Kinder zu selbstständigem Erfahren zu motivieren.

Dabei treffen sich Kinder aus unterschiedlichen Lebenswelten, also unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher Bildung, verschiedenen Geschlechts und Alters usw. Neben der Aneignung von Räumen sind Natur- und Körpererfahrung ebenso Bestandteile des Repertoires wie kinderulturelle und kinderpolitische Aktivitäten, gesundheitsfördernde Aktionen sowie Spaß- und Spielangebote. Die Kernzielgruppe der Spielmobilarbeit sind Kinder bis 12 Jahre.

Spielmobile gibt es als feste Einrichtung, mit Ganz- oder Halbjahres-Aktivität oder als zeitlich begrenztes Angebot, zum Beispiel in den Sommerferien. Mit ihren Angeboten tragen Spielmobile zur Identifikation mit dem Sozialraum bei, weil sie gezielt den Heimvorteil der Kinder nutzen.

Rahmenbedingungen

Fachpersonal und Qualifikation

Fachkräfte der OKJA müssen sich für die jeweiligen Aufgaben sowohl persönlich als auch fachlich eignen.

Die fachliche Eignung für Mitarbeiter:innen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist in § 72 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Danach sollen die öffentlichen Träger nur Personen beschäftigen, welche eine der Aufgabe entsprechende Ausbildung haben (Fachkraft). Gleichgestellt sind der Fachkraft Personen, welche auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Konkret wird hieraus eine formale Qualifikationsanforderung nur für die Kernaufgaben des Jugendamts, insbesondere für hoheitliche Aufgaben, abgeleitet.⁹ Für den Bereich der Jugendarbeit nach §§ 11, 12 SGB VIII wird aus § 72 SGB VIII keine formale Anforderung abgeleitet, sodass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hier viel Spielraum für die Einstellung von Mitarbeiter:innen hat. Insbesondere ist es möglich, dass Quereinsteiger:innen ohne pädagogischen Berufsabschluss entsprechend Erfahrung (z. B. durch ehren- oder nebenamtliche Tätigkeiten) sammeln können und – sofern auch die persönliche Eignung vorhanden ist – als hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter:innen in Einrichtungen der OKJA eingesetzt werden. Wenn keine entsprechende Berufsausbildung vorhanden ist, ist die Vorerfahrung zu belegen und im Einzelfall auch zu begründen, warum die Erfahrung für die Tätigkeit ausreicht und diese den Kenntnissen aus einer entsprechenden Ausbildung gleichzustellen ist.

Für die fachliche Eignung der Mitarbeiter:innen von freien Trägern existiert keine formale Anforderung. Die freien Träger sollten sich aber an den Anforderungen für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren. Insbesondere sollten die entsprechenden Empfehlungen der überörtlichen Träger (für alle Arbeitsfelder Jugendarbeit in Bayern nach Art. 32 Abs. 3 BayAGSG i. V. m. § 32 AVSG der BJR) berücksichtigt werden. Mangels gesetzlicher Regelung darf der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aber keine zwingenden formalen Anforderungen an die Qualifikation im Rahmen der Förderung nach § 74 SGB VIII stellen. Jedenfalls muss dem Träger die Möglichkeit verbleiben, in begründeten Ausnahmefällen auch Personen ohne entsprechende Ausbildung aber mit ausreichend Vorerfahrung als pädagogische Mitarbeiter:innen ein-

zustellen und fördern zu lassen. Hierbei sind die Vorgaben des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, insbesondere einschlägige Grundsätze und Maßstäbe nach § 79a SGB VIII, zu berücksichtigen. Im Zweifel sollte Rücksprache mit dem örtlichen öffentlichen Träger, in der Regel der kommunalen Jugendarbeit, gehalten werden.

Konkret muss die fachliche Qualifikation durch die Ausbildung oder die Vorerfahrung je nach Aufgabenbereich insbesondere folgende Bereiche erfassen: Fachwissen über den Gesamtbereich der Jugendarbeit und ihre unterschiedlichen Arbeitsfelder, Kenntnisse über angrenzende Gebiete wie Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie von Strukturen der Jugendhilfe, methodische Kompetenzen bezüglich Konzeptentwicklung, Gestaltung von Bildungsprozessen, Qualitätsentwicklung sowie Sozial- und Projektmanagement. Für die leitenden Aufgaben sollten zudem Organisations-, Planungs- und Kooperationsfähigkeiten sowie fachspezifisches Verwaltungs- und Rechtswissen vorhanden sein.

Des Weiteren ergibt sich für die fachliche Qualifikation in der OKJA die Notwendigkeit, Kenntnisse über partizipative und demokratische Prozesse sowie Methodenwissen in der non-formalen Bildung zu haben. Weitere Kenntnisse über Gesprächsführung und Konfliktmanagement bzw. Deeskalationsstrategien in der Jugendarbeit sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion, Teamfähigkeit und Kooperationsfähigkeit zeigen die fachliche Qualifikation für die OKJA. Auch bedarf es interkulturelle Kompetenzen und Kenntnisse über jugendkulturelle Strömungen, die die Arbeit mit jungen Menschen begünstigen.

Neben weiteren fachlichen Qualifikationen, die sich zusätzlich aus den Arbeitsschwerpunkten der Einrichtung ergeben, ist die Medienkompetenz inzwischen eine grundlegende Anforderung in der Arbeit mit jungen Menschen.

Für die persönliche Eignung ergibt sich eine formale Anforderung aus § 72a SGB VIII hinsichtlich eines Tätigkeitsausschlusses für einschlägig Vorbestrafte. Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich das aus § 72a Abs. 1 und 3, für die freien Träger aus § 72a Abs. 2 und 4 i. V. m. der jeweiligen Vereinbarung.¹⁰ Die persönliche Eignung erschöpft sich jedoch nicht in den formalen Anforderungen des § 72a SGB VIII.

⁹ Münder/Meysen/Trenczek/Schindler/Schmessart, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 72 Rn. 4 m. w. N.

¹⁰ Näheres unter www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt/bundeskinderschutzgesetz

Voraussetzung für die persönliche Eignung ist jedoch die ständige Bereitschaft, sich mit aktuellen jugendrelevanten Themen und Inhalten auseinanderzusetzen, sowie die Offenheit für Fort- und Weiterbildungen in Themenbereichen, die sich aus der Arbeit mit der Zielgruppe ergeben.

Aus den Standards für die Offenen Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich weitere Anhaltspunkte für die persönliche Eignung. Neben Flexibilität im Handeln ist auch Kreativität in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gefragt. Hinzu kommen Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Empathie, Reflexionsfähigkeit und Belastbarkeit. Ein gutes Verständnis über Nähe und Distanzen sowie Frustrationstoleranz sind förderlich für die Arbeit in der OKJA. Aufgrund der bedarfsgerechten Angebotsstrukturen ergibt sich die Bereitschaft, in den Abendstunden und am Wochenende zu arbeiten.

Sowohl für Personen mit entsprechender Ausbildung (z.B. Studium der Sozialen Arbeit für die Tätigkeit als pädagogische:r Mitarbeiter:in) als auch für Quereinsteiger:innen wird für die Aufnahme einer hauptberuflichen Tätigkeit in der OKJA in der Regel eine spezielle Nachqualifizierung für das Arbeitsfeld der OKJA notwendig sein. Hier werden noch spezielle Kenntnisse für die OKJA vermittelt, welche mangels spezieller Berufsausbildungen für dieses Arbeitsfeld gerade bei Berufsanfänger:innen noch vorhanden sind. Zudem bieten solche Weiterbildungen den Einstieg in den dann ohnehin gebotenen einrichtungsübergreifenden kollegialen Austausch und die stete Weiterbildung (siehe auch gleich unter: Organisations- und Personalentwicklung). In Bayern bietet hier das Institut für Jugendarbeit des BJR eine entsprechende Arbeitsfeldqualifizierung sowie in Kooperation den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit an.

Die Erwartungen und Anforderungen an die Offene Kinder- und Jugendarbeit stiegen in den vergangenen Jahren stetig. Zusätzliche Aufgabengebiete und Arbeitsschwerpunkte wurden integriert. Die Arbeit von pädagogischem Fachpersonal in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist auch notwendig etwa durch die Größe von Einrichtungen, die zum Teil hohen Besucher:innenzahlen, wechselnde Besucher:innengruppen und -strukturen, die besonderen Leistungen der OKJA für benachteiligte junge Menschen, ein differenziertes pädagogisches Angebot oder die Lage verschiedener Einrichtungen.

An personeller Ausstattung empfehlen sich daher in größeren Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendfreizeitstätten) mindestens zwei festangestellte Fachkräfte in Vollzeit, in kleineren Einrichtungen mindestens zwei Teilzeitstellen, jeweils geschlechterparitätisch besetzt, um auch geschlechterreflektierte Angebote gewährleisten zu können.

Organisations- und Personalentwicklung

Die Einrichtungen der OKJA beobachten die Trends bei jungen Menschen und ermitteln über eine vertiefte Lebensweltorientierung und Sozialraumanalyse die sozialräumlichen Bedarfe. Die Analyse der Lebenslagen und Bedarfe trägt zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung bei.

In einigen Kommunen werden Einrichtungen der OKJA themenspezifisch ausgestattet. Das können zum Beispiel jugendkulturelle, medienpädagogische oder erlebnisbezogene Spezifizierungen sein. Andere Träger lösen bestehende starre Konzepte auf und agieren über die Fähigkeiten der Fachkräfte, indem sie deren personenbezogene Kompetenzen in unterschiedlichen Einrichtungen der OKJA in der Kommune einsetzen. Welche Ausrichtung passt, muss in der Kommune erarbeitet werden. Die Fachberatungen können hier unterstützend tätig sein.

Neben der täglichen inhaltlichen Arbeit müssen grundsätzlich die mögliche Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden sowie der Schutz vor Gewalt. Der BJR hilft, sichere Orte für junge Menschen zu schaffen. Gemeinsam mit der BJR-Beratungsstelle Prätext können für die eigene Einrichtung Schutzkonzepte entwickelt werden.

Die Fort- und Weiterbildung sowie die Supervision des Fachpersonals trägt zur Weiterentwicklung des Angebots in Einrichtungen bei und ist unverzichtbar. Austausch- und Weiterbildungsformate sind etwa die halbjährlich stattfindenden Bezirksfachtagungen im Arbeitsfeld OKJA, die von den Bezirksjugendringen durchgeführt werden. Sie sind wichtig, um die eigene Wahrnehmung mit den Beobachtungen von Kollegen:innen aus dem Bezirk zu reflektieren.

Vergütung

Auch in der OKJA ist auf adäquate Bezahlung zu achten, die Qualifikation und Kompetenzen einer Fachkraft sowie das Tätigkeitsfeld widerspiegelt. Zu berücksichtigen sind die vielfältigen Anforderungen im Arbeitsfeld der OKJA, das hohe Maß an Verantwortung sowie der Schwierigkeitsgrad der Arbeit beziehungsweise des zu betreuenden Klientels.

Durch professionelles pädagogisches Fachpersonal in der Jugendarbeit gewinnt die OKJA in der Kommune an Kontinuität und Qualität. So stehen Kommunen auch bei schwierigen Fragen der Jugendarbeit Angebote und kompetente Lösungen vor Ort zur Verfügung sowie pädagogisches Know-how zu weiteren Themen der Jugendarbeit.

Qualifizierte Dienst- und Fachaufsicht

Die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen das fachliche Niveau und die Qualität dieses Arbeitsfeldes sichern. Eine fachlich qualifizierte Fach- und Dienstaufsicht des Trägers der Einrichtung soll Leitung, Anleitung und Begleitung der Arbeit sicherstellen. Nur dadurch ist eine fachlich-konzeptionelle und qualitative Entwicklung der OKJA zu gewährleisten.

Zudem ist eine Arbeitsplatz- oder Stellenbeschreibung des Trägers Voraussetzung für gelingendes Arbeiten.

Fachberatung

Die Fachberatung zu Themen der OKJA ist Aufgabe des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, also des Jugendamts. Es berät Fachkräfte, Träger und Kommunen durch die Kommunale Jugendarbeit. Diese Aufgabe kann einem freien Träger (z. B. Jugendring) übertragen werden.

In Bayern nimmt die Aufgaben des überörtlichen öffentlichen Trägers für den Bereich der Jugendarbeit gem. Art. 32 Abs. 5 BayAGSG und § 32 AVSG der Bayerische Jugendring wahr. Im Rahmen der übertragenen Aufgaben leistet der BJR auch Fachberatung für die Themen der OKJA. Dazu gehören insbesondere die fachliche Begleitung, Beratung und Vernetzung der Akteure der OKJA.

Qualitätsmanagement

Qualitätsmanagement (QM) zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass die Leistungserbringung evaluiert werden kann. Hierfür sind quantitativ und qualitativ überprüfbare Ziele zu formulieren, die sich an den Bedarfen der Besucher:innen orientieren sollen. Die Evaluation sollte mindestens einmal jährlich bewerten, ob Ziele ganz, teilweise oder nicht erreicht wurden und gegebenenfalls verändert werden sollten.

Ein Instrument der Qualitätssicherung ist das Konzept der Einrichtung, das regelmäßig an die Methoden, Schwerpunkte und Ziele der Einrichtung angepasst werden muss.

Ein gut installiertes QM-System schafft eine verwertbare Datenlage zur Situation der Einrichtungen und kann auf besondere Hilfebedarfe im Sozialraum hinweisen. Diese Ergebnisse sind an die zuständigen Stellen zurückzumelden, damit die Bedarfe auch dort registriert und eingeplant werden können.

Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiges Instrument, um Vertrauen zu bilden und das Profil der Einrichtung zu schärfen. Sie hilft, bei Trägern, in der Politik und in der Gesellschaft ein Bewusstsein für die Aufgaben und Tätigkeiten der OKJA zu schaffen.

Durch gelingende Öffentlichkeitsarbeit mittels aktueller, jugendrelevanter Medien kann die Zielgruppe der OKJA direkt angesprochen und motiviert werden, Angebote zu nutzen.

Gleichzeitig ist eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Presse (Zeitung, regionale Fernsehsender, Portale) von Bedeutung. Positive Berichterstattung kann zu Transparenz und Sensibilisierung für die Arbeit der OKJA beitragen, sie erreicht die Öffentlichkeit, den Sozialraum der jungen Menschen, die Träger und die Politik. Hier kann etwa der Jahresbericht die Arbeit der Einrichtung präsentieren. Auch die Bedürfnisse junger Menschen können in diesem Zusammenhang weitreichend transportiert und transparent gemacht werden. Sie haben die Möglichkeit, sich selbst positiv und engagiert zu präsentieren und ihre Wünsche zu äußern.

Eine zeitgemäße und aktive Öffentlichkeitsarbeit ermöglicht Vernetzung und erhöht den Bekanntheitsgrad. Dazu kann auch das persönliche Engagement der Fachkraft beitragen, die sich zum Beispiel in der Öffentlichkeit mit jungen Menschen zeigt.

Ein weiteres Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es, als Einrichtung sichtbar zu sein. Möglichkeiten dafür bieten etwa die Teilnahme an örtlichen Festen und Veranstaltungen oder Einkäufe für die Einrichtung in der Kommune.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Jugendarbeit ist nach §§ 11, 79 SGB VIII und Art. 30 BayAGSG eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise. Deshalb sind für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. In welcher Höhe die Mittel „ausreichend“ sind, ergibt die örtliche Jugendhilfeplanung.

Die Attraktivität der Einrichtung und ihrer Außenanlagen ist ein wesentlicher Faktor für gelingende Kinder- und Jugendarbeit. Sie muss sich im Wettbewerb mit kommerziellen Konkurrenten behaupten, was nur mit der notwendigen Ausstattung gelingen kann. Bei der Berechnung der benötigten Haushaltsmittel sind je nach Ausstattung und Zielsetzung folgende Posten in der Budgetplanung zu berücksichtigen:

- …⇨ Personal inkl. Fort- und Weiterbildung, Supervision, Praxisberatung,
- …⇨ Beschäftigung von Honorarkräften sowie Aus- und Fortbildungskosten ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen,
- …⇨ Aktivitäten und Maßnahmen,
- …⇨ Publikationen wie Veranstaltungsflyer, Informationsbroschüren, Jahresberichte, Werbeartikel,
- …⇨ Grundausstattung für Büro und Einrichtungen inkl. Möbel,
- …⇨ Hard- und Software mit Internetanschluss und ggf. Multifunktionsgeräten (Drucker, Kopierer, Scanner, Laptop, Tablet, Smartphone etc.),
- …⇨ Musikanlagen,
- …⇨ nutzungsspezifische Gestaltung von Räumen (Werkstatt, Tanzraum, Bandproberaum etc.),
- …⇨ Spielgeräte und Materialien im Innen- und Außenbereich,
- …⇨ Instandhaltung, Wartung und Reinigung von Gebäuden und Ausrüstung,
- …⇨ Versicherungen, Rundfunkbeitrag,
- …⇨ Lizenzgebühren für urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften insbesondere MPLC und GEMA,
- …⇨ Mieten,
- …⇨ Energiekosten (Heizung, Wasser etc.),
- …⇨ Kommunikationskosten (Telefon, Handy, Apps etc.),
- …⇨ Kosten für Streamingdienste und digitale Abonnements,
- …⇨ (Fach-)Zeitschriften-Abonnements.

Ausstattungsbedingte Rahmenbedingungen

Eine ansprechende Einrichtung der OKJA bietet viele Möglichkeiten, sich im Gespräch, im Spiel und bei anderen Aktivitäten auszutauschen. Neben dem obligatorischen Sofa als Anlaufpunkt und einem Tresen für den Erstkontakt und den Verkauf von Getränken und Speisen haben sich einige Spielmöglichkeiten als dauerhaft attraktiv herausgestellt. Darunter fallen zum Beispiel Kicker, Billard, Dart oder Airhockey.

Auch Gesellschafts-, Strategie- und Denkspiele sowie Spielangebote im digitalen Raum bereichern eine moderne Einrichtung, sofern die Spieleauswahl inklusive der Spielkonsolen auf dem neuesten Stand gehalten wird. Bei der Ausstattung der Einrichtung und der Auswahl der Spiele ist darauf zu achten, dass sich alle jungen Menschen vom Angebot angesprochen fühlen.

Je nach Ausrichtung der Einrichtung kann es sinnvoll sein, Schwerpunkte zu setzen. In Einrichtungen mit vielfältiger Besucher:innenstruktur bietet sich naturgemäß ein Mix verschiedener Themen an.

Diese Schwerpunkte sollten sich stets an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen aus dem Sozialraum orientieren. Die Fachkräfte sollten sich hierfür fort- und weiterbilden können, um ihre Kompetenz zu gewährleisten. Je nach Themenschwerpunkt – zum Beispiel Medien-, Musik- oder Sportpädagogik – sollte die Einrichtung entsprechend und zeitgemäß ausgestattet sein, also etwa mit Kamera-Equipment, Band-Proberaum mit Instrumenten oder Boulder-Wand.

Bauliche Rahmenbedingungen

Offene Kinder- und Jugendarbeit benötigt Räumlichkeiten, die einen optimalen baulichen Rahmen für die verschiedenen Aktivitäten bieten.

Grundlage der baulichen Gestaltung ist ein Raumkonzept, das den pädagogischen Erfordernissen, also dem inhaltlichen Konzept der Einrichtung, entspricht. Gleichzeitig sollen die Räume Spielraum für mögliche Veränderungen bieten, um wechselnden Bedürfnissen und Interessen der Zielgruppen gerecht zu werden. Das bedeutet Flexibilität in der Raumbildung und Raumnutzung sowie die Möglichkeit zur Aneignung und Mitgestaltung der Räume durch die jeweilige Zielgruppe. Um diese Optionen für die gesamte Nutzungsdauer zu sichern und vor dem Zugriff anderer Interessensgruppen zu schützen, soll die Einrichtung baulich in sich abgeschlossen sein und über einen eigenen Zugang verfügen.

Die Größe und das Raumangebot von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind je nach konzeptioneller Ausrichtung sehr unterschiedlich. Zur Mindestausstattung gehören ein großer Raum für den Offenen Treff mit Küchenzeile oder separater Küche, ein kleinerer Raum für zielgruppendifferenzierte Angebote, in jedem Fall Sanitärräume, ausreichend Lagerfläche und je nach Betriebskonzept ein Büroraum. Die Einrichtung soll auch über zugeordnete Außenanlagen verfügen.

Bei Neubauten müssen die Räumlichkeiten und der Außenbereich für Menschen mit Behinderungen jeglicher Art barrierefrei zugänglich und nutzbar sein, um gleichberechtigte Teilhabe sicherzustellen. Bei bestehenden Einrichtungen der Jugendarbeit sollte Barrierefreiheit soweit wie möglich hergestellt werden.

Die Gebäude sollen außerdem auf der Grundlage ganzheitlicher Planungskonzepte mit angemessener technischer Ausstattung eine hohe energetische und ökologische Wertigkeit besitzen, also in Herstellung und Betrieb möglichst wirtschaftlich und nachhaltig sein. Der sparsame Ressourceneinsatz sollte den Nutzer:innen im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung vermittelt werden.

Auf die funktionsgerechte Gestaltung auch des Außenbereichs der Einrichtung ist zu achten. Die Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen ist in Einrichtungen der OKJA sensibel zu handhaben. Notwendige Lärmschutzmaßnahmen sollen sowohl dem Ruhebedürfnis der Anwohner:innen als auch dem altersgemäßen Lärm- und Bewegungsbedürfnis der Zielgruppen Rechnung tragen.

Zudem soll die Einrichtung gefahrlos und gut erreichbar sein. Eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel sowie Radwege sollten vorhanden sein.

Büroausstattung

Zur Erfüllung der Aufgaben der Fachkräfte in der OKJA ist ein eigenes Büro mit der Möglichkeit zu ungestörten Besprechungen notwendig. Der Arbeitsplatz muss zeitgemäß mit der erforderlichen Hard- und Software ausgestattet sein, um einerseits die jungen Menschen zu erreichen und andererseits den zahlreichen Verwaltungsaufgaben einer Einrichtung der OKJA gerecht werden zu können.

Gerade das Thema Kommunikation stellt sich als eines der Schlüsselemente dar. Es ist sinnvoll, neben dem Dienst-Smartphone und unter Wahrung des Datenschutzes Zugänge zu den sozialen Medien einzurichten.

Arbeitsstrukturen und -zeiten, Dienstreisen und -gänge

Die Arbeitszeiten von Fachkräften der Jugendarbeit müssen sich an den Bedarfen von jungen Menschen orientieren. Das heißt, die Öffnungszeiten von Einrichtungen sollen sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Zielgruppe richten, die meist nachmittags, abends sowie am Wochenende über freie Zeit verfügt.

Dienstgänge dienen der Wahrnehmung dienstlicher Termine im Sozialraum, der klar zu definieren ist. Das kann innerhalb einer größeren Kommune oder bei kleineren Kommunen auch ein Landkreis sein. Um Kooperationen und Vernetzungen zu ermöglichen, sollte für Dienstgänge eine generelle Dienstreisegenehmigung erteilt werden.

Herausforderungen und Perspektiven

Digitalisierung in der OKJA

Die „Digital Natives“ wachsen heran und der Umgang mit Medien wird selbstverständlicher. Die OKJA bietet aufgrund ihrer Prinzipien den geeigneten Raum, um der digitalen Lebenswelt junger Menschen näherzukommen – und damit besonders gute Voraussetzungen für eine gelungene Medienpädagogik.

Angebote in den Bereichen Apps und Social Media sind geprägt durch große Vielfalt und Schnelllebigkeit. Ihre Bereitstellung und Nutzung fordert von den Fachkräften eine ständige Auseinandersetzung mit Trends, Veränderungen und Neuerscheinungen.

Die digitale Welt bietet den Besucher:innen globale Zugänge und eine Vielzahl von Möglichkeiten, um die Identitätsfindung zu fördern und bei der Entwicklung des Selbstbildes zu helfen. Hier wird ebenso wie in der realen Welt die Selbstwirkung erprobt und Fremdwirkung erlebt. Der Abgleich mit der Wirkung in der realen und digitalen Welt ist eine wichtige Erfahrung und fordert die Selbstreflexion junger Menschen.

Die Nutzung von digitalen Medien ist stark abhängig von den Kompetenzen der Fachkräfte, der flächendeckenden freien Internetversorgung in Bayern, von baulichen Gegebenheiten und finanziellen Mitteln. Zudem erschweren in vielen Einrichtungen der OKJA bürokratische Hürden bereits den Aufbau einer Infrastruktur. Besonders kleine Jugendräume im ländlichen Raum sowie selbstverwaltete Jugendtreffs, die nicht auf die Infrastruktur eines Trägers zurückgreifen können, haben mit der mangelnden Versorgung und den erschwerten Bedingungen zu kämpfen.

Die pädagogisch-professionelle Beziehung zu Kindern und Jugendlichen und der persönliche Kontakt in der Einrichtung werden auch in Zukunft die Grundlage für gelingende Angebote in der OKJA sein. Dieser Beziehungsaufbau wird durch den persönlichen Austausch gefestigt und kann durch die Nutzung digitaler Medien unterstützt, jedoch nicht ersetzt werden¹¹.

Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt

Seit jeher ist es der Jugendarbeit im Allgemeinen und der OKJA im Speziellen ein wichtiges Anliegen, sich für eine offene, tolerante und vielfältige Gesellschaft zu engagie-

ren, in der sich junge Menschen frei entwickeln und sich selbst verwirklichen können. Ziel ist eine Gesellschaft, in der auch queere Lebensweisen und geschlechtliche wie sexuelle Vielfalt selbstverständlich sind.

Derartige Vielfalt wird im Werteuniversum von Jugendlichen als lebensweltspezifisch eingeordnet¹² und setzt an den individuellen Ausgangs- und Lebensbedingungen an. Die unterschiedlichen Vorerfahrungen, Bedürfnisse und Lebenslagen junger Menschen müssen auch bei der Auseinandersetzung mit dem vermeintlichen Tabu-Thema geschlechtliche und sexuelle Orientierung sowie bei der Gestaltung von altersangemessenen Angeboten berücksichtigt werden.

Themen wie Liebe, Beziehung und Sexualität können in der OKJA durch professionell-pädagogische Methoden aufgegriffen werden. Hierzu braucht es Qualifizierungsangebote für Fachpersonal, die unterschiedliche Perspektiven zu Gender und Sex sowie die Lebenswelten von LSBTIQAP+¹³ miteinbeziehen.

LSBTIQAP+-Jugendliche stehen besonderen Herausforderungen gegenüber, da sie oft mit Vorurteilen und damit Diskriminierungen konfrontiert sind. Und das in einer Lebensphase, in der die eigene Persönlichkeit sich mit der Gesellschaft auseinandersetzt und versucht, einen passenden Platz zu finden. Bei diesem Prozess können Fachkräfte in der non-formalen und informellen Bildung für die Jugendlichen wichtige Vorbilder und Identifikationsmöglichkeiten sowie vertrauenswürdige Ansprechpersonen sein.

Hier sind niederschwellige Anlaufmöglichkeiten wichtig, insbesondere bei Diskriminierungen, und Räume, in denen Jugendliche sich und ihre Persönlichkeit frei entfalten und entwickeln können. Die OKJA ist sich ihrer

12 Vgl. Sinus-Jugendstudie 2020 – Wie ticken Jugendliche?, Bonn 2020

13 Die Kurzbezeichnung LSBTIQAP+ steht für lesbisch, schwul (oder englisch: gay), bisexuell/biromantisch, trans*, inter*, queer, asexuell/aromantisch, pansexuell/panromantisch. In den Begriffsdiskussionen werden auch kürzere Formen verwendet, die sexuelle Formen ausklammern oder um die Differenzierung zwischen transsexuell und transgender erweitern. Der gelegentliche Asterisk (*) hinter einzelnen Buchstaben soll deutlich machen, dass das jeweilige Wort unterschiedlichen Enden kann (z. B. trans* für transgeschlechtlich, transsexuell etc.) oder dass die Grenzen zwischen den Kategorien fließend sind.
Vgl. Katharina Debus und Vivien Laumann: Glossar zu Begriffen geschlechtlicher und sexueller Vielfalt. (Stand 25.5.2020, Download über www.vielfalt-mediathek.de).

11 Vgl. Digitalisierung in der Jugendarbeit. Positionspapier des BJR (zzt. i. A.)

Verantwortung bewusst und überprüft ihre Angebote. Die Vernetzung und Kooperation mit der LSBTIQAP+-Community hilft, diversitätssensible Angebote zu entwickeln und bei Bedarf in entsprechende Beratungsinfrastrukturen weiterzuvermitteln.

Für eine akzeptierende und offene Atmosphäre in der Einrichtung gegenüber LSBTIQAP+-Jugendlichen ist nicht nur die Haltung der Fachkräfte entscheidend, sondern auch das Leitbild des Trägers. In der Konzeption sollte eine klare Positionierung pro Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten verankert sein.

Wichtig ist auch, im Umgang mit der Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten eine wertschätzende Sprache zu verwenden. Klare Regeln für den Umgang mit Ausgrenzung, Diskriminierung, Gewalt sowie insbesondere mit homo- oder transphoben Schimpfwörtern sollten nicht nur den Mitarbeiter:innen bekannt sein, sondern auch über die Hausordnung der Einrichtung kommuniziert werden.

Migrationsgesellschaft

Migration prägt unsere Gesellschaft, Deutschland lebt von seiner Einwanderungsstruktur. Vielfalt und Vielsprachigkeit der Bürger:innen prägen unsere Demokratie.

Daraus ergeben sich vielfältige Herausforderungen, auch für die Jugendarbeit. Die OKJA steht allen jungen Menschen eines Sozialraums offen, unabhängig von ihrem ethnischen, kulturellen oder religiösen Hintergrund. OKJA bietet einen Raum für Begegnung und Auseinandersetzung in Vielfalt. Hier erfahren und lernen die Besucher:innen voneinander, üben sich in Toleranz und Akzeptanz. Die OKJA beachtet und thematisiert Rassismus- oder Diskriminierungsmomente.

In einer Migrationsgesellschaft bedarf es dabei der pädagogischen Begleitung und Moderation durch die Fachkräfte. Diese müssen über entsprechende migrationspädagogische Kompetenzen verfügen. Diskriminierungskritische Haltungen und Positionen tragen ebenso wie divers zusammengesetzte Fachkräfte-Teams dazu bei, Ausgrenzung sichtbar zu machen und in den Einrichtungen Diversität zu gestalten.

Inklusion

Am 22.1.2001 trat innerhalb der Europäischen Union die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN BRK) in Kraft. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet alle

Vertragsstaaten dazu, dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu allen öffentlichen Einrichtungen erhalten – auch zu Einrichtungen der OKJA. Dies meint nicht nur die Abschaffung baulicher Barrieren, sondern auch eine inklusive Haltung der Fachkräfte und Träger sowie der Jugendhilfeplanung und Kommunalpolitik. Es geht dabei um die bedürfnisorientierte Ansprache der Zielgruppe. Inklusion muss sich in den Konzepten der Einrichtung widerspiegeln und in allen Bereichen von Anfang an mitgedacht werden.

Mittel dazu sind eine barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit, zu der unter anderem das Verwenden von Leichter Sprache beiträgt, und ein entsprechender Internetauftritt.

Kommunale Netzwerke aus Behinderten- und Selbsthilfeorganisationen, Förderschulen und Behindertenbeauftragten helfen, Inklusion voranzutreiben. Sie schaffen Begegnungsformate, organisieren Projekte und können beim Einsatz einer Assistenz oder eines:einer Gebärdensprachen-Dolmetschers:in unterstützen. Die OKJA bietet niederschwellige Angebote und hilft, die „gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen“ (Art. 30 Abs. 5 UN BRK). Hierfür gibt es unterschiedliche Fördermöglichkeiten wie Mittel von Landkreisen und Bezirken, über Förderbereiche des BJR oder auch Fördergelder etwa von Aktion Mensch und anderen eigenständigen Organisationen.

Sozialer Ausgleich und verfügbare Räume

Vor allem in städtischen Ballungsgebieten wird bezahlbarer Wohnraum zunehmend zum Problem. Fehlender bezahlbarer Wohnraum sorgt dafür, dass junge Menschen immer länger in der elterlichen Wohnung bleiben müssen und ein Verselbstständigungsprozess nicht stattfinden kann.

Die Einrichtungen der OKJA bieten jungen Menschen die Möglichkeit, sich mit Freunden zu treffen, die eigenen, oft beengten Wohnverhältnisse zu verlassen und einen Ort „für sich“ zu haben.

Nicht nur der Mangel an ausreichend bezahlbarem Wohnraum schränkt vielfach die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung von jungen Menschen ein. Vielen sind auch die kommerziellen Freizeitangebote zu teuer. Oft bleiben sie deswegen von Aktivitäten mit Freund:innen ausgeschlossen. Die Möglichkeiten und Angebote der OKJA stehen – anders als bei kommerziellen Anbietern – allen jungen Menschen offen, sie kosten in der Regel nichts oder nur sehr wenig. Bei diesen Angeboten fin-

den ganz unterschiedliche junge Menschen zusammen, gestalten gemeinsam Freizeit und haben kostenfreien oder auf jeden Fall kostengünstigen Zugang zu Freizeit, Bildung, Kultur und Sport.

In der OKJA können junge Menschen Kompetenzen erwerben und eigene Fähigkeiten erweitern, wofür sie sonst kaum andere Orte finden. Die OKJA trägt damit entscheidend zur Persönlichkeitsentwicklung bei, sie unterstützt und stärkt junge Menschen und kann Vereinsamung vorbeugen. Diese Angebote gilt es zu bewahren und auszubauen.

Für Demokratie und für eine plurale Gesellschaft

Fast alle Fachkräfte der OKJA kennen den Streit mit Besuchern und Besucherinnen über deren Ausdrucksweise. Wenn „schwul“, „behindert“ oder „Jude“ als Schimpfwörter benutzt werden, reagieren Fachkräfte darauf. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um unreflektierte Beleidigungen handelt oder schon um Anzeichen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF).

Antidemokratische Haltungen, egal welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, haben immer Ausgrenzung oder gar Auslöschung Andersdenkender zum Ziel, erstreben zumindest die „Umerziehung“ der anderen. Solange sich junge Menschen mit unterschiedlichen Lebensentwürfen auseinandersetzen, führt das zu Bereicherung. Sobald aber extremistische und demokratiefeindliche Haltungen in Einrichtungen der OKJA einziehen, werden andere ausgegrenzt.

Einrichtungen der OKJA sollten für alle jungen Menschen offen sein und ihnen Entwicklungschancen bieten. Deshalb kann politische Jugendbildung eine wichtige Rolle in der OKJA einnehmen. Wenn junge Menschen zusammen mit den Fachkräften etwa auf der Basis der UN-Kinderrechtskonvention oder der Artikel des Grundgesetzes die fundamentalen Werte unserer demokratischen Gesellschaft erfahren und sich damit auseinandersetzen, lernen sie sich und andere zu respektieren. Wenn junge Menschen mit unterschiedlichen Werten sich auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einigen können, erarbeiten sie möglicherweise zusammen mit den Fachkräften eine Hausordnung, die alle akzeptieren können.

Gleichzeitig muss niemand seinen Glauben oder seine politische Haltung aufgeben. Solche Prozesse stellen hohe Anforderungen an die Fachkräfte. Wichtig ist dabei, Grenzen zu achten und gegebenenfalls auch rigoros einzuschreiten, wenn zum Beispiel ein Gefühl der Angst entsteht oder die Besuchszahlen einer Einrichtung drastisch abnehmen.

Als Richtschnur dient hier sowohl unser Grundgesetz mit den zentralen Aussagen zu Menschenwürde, Gleichheit der Geschlechter, Religions- und Meinungsfreiheit als auch vor allem das Leitbild des entsprechenden Trägers (z. B. BJR-Satzung).

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat mit ihren Grundprinzipien wie Freiwilligkeit und Beteiligung erfolgversprechende Methoden an der Hand, wie sie mit jungen Menschen demokratische Strukturen schaffen kann, die für alle Beteiligten förderlich sind. Sie hat aber auch die Verantwortung für das Gelten der Wertehierarchie unserer Gesetze. Sie muss deshalb ihrerseits jene ausgrenzen, die für andere junge Menschen eine Gefahr darstellen. Solche Entscheidungen sollten immer mit dem Träger der Einrichtung getroffen werden, um für die Besucher und Besucherinnen der Einrichtung transparent und glaubwürdig zu sein.

Junge Volljährige

Junge Volljährige, die sich in Ausbildung, Studium und Arbeit befinden, haben ähnliche Bedarfe: Sich mit der Peergroup treffen, niedrigschwellige Beratung erhalten, sich gemeinsam mit anderen musikalisch oder sportlich betätigen oder einfach nur „abhängen“. Daneben besteht weiterhin der Bedarf nach Beratungsangeboten durch erfahrene Fachkräfte, sich Reflexion und Hilfestellung zu sichern und damit Stabilität ins Leben zu holen. Denn Studien- und Arbeitsbeginn sind neue Lebenssituationen und für junge Menschen mit bisher noch nicht gekannten Herausforderungen verbunden.

Die OKJA ist aufgefordert, auch für diese Altersgruppe Angebote, Räume und pädagogische Unterstützung zur Verfügung zu stellen und die Einrichtung so aufzustellen, dass verschiedene Altersgruppen darin ihren Platz finden.

Jugendgerechte Kommune

Die kommunale Ebene, also der Wirkungsbereich der Landkreise, Städte, Märkte und Gemeinden, ist der wichtigste Bereich zur Verbesserung der Lebensqualität Jugendlicher. In diesem Bereich sind die Auswirkungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit am unmittelbarsten spürbar. Eine jugendgerechte Gesellschaft, eine Gemeinschaft, in der junge Menschen ihren Platz und gerechte Teilhabe finden, entsteht vor Ort in den Kommunen. Denn hier leben die Kinder und Jugendlichen, hier gestalten sich ihre Lebenswelten.

Eigenständige Jugendpolitik sichert faire und gerechte Beteiligungs- und Teilhabechancen aller jungen Menschen. Hierzu besteht die Möglichkeit, sich kompetent durch die Kommunalen Jugendpfleger:innen in den Jugendämtern bzw. in den Stadt- oder Kreisjugendringen vor Ort beraten und begleiten zu lassen.

Gute Kommunalpolitik ist damit mehr als eine Vertretungs- und Anwaltpolitik für junge Menschen. Stattdessen erhalten Jugendliche selbst als Vertreter:innen ihrer Angelegenheiten die notwendigen Zugänge und Möglichkeiten zum Mitwirken. Ein erster und wesentlicher Schritt ist dabei das erfolgreiche lokale Zusammenwirken der verschiedenen Träger formaler, non-formaler und informeller Bildung. So können sich die Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auch als Ansprechpartner:innen, Berater:innen und Begleiter:innen einer sich entwickelnden Kommunalen Jugendpolitik einbringen.



Literatur

Weiterführende Publikationen des BJR

Das neue Wir ____ Praxishilfe für die Jugendarbeit in der Migrationsgesellschaft (2020)

Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit ____ Empfehlungen zur Qualifikation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit (2014)

Gesamtkonzept zum präventiven Jugendschutz in der Kinder- und Jugendarbeit (2013)

Grundlagen, Aufgaben und Leistungen des Bayerischen Jugendrings ____ gem. § 85 Abs. 2 SGB VIII (Fortschreibung 2015)

Handeln bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der Jugendarbeit ____ Krisenmanagement, Rechtsfragen, Öffentlichkeitsarbeit, Schutzauftrag, Aufarbeitung (2018)

Jugend und Demokratie-Bildung ____ Zum Umgang mit Parteien in der politischen Bildungsarbeit in der Jugendarbeit (2019)

Offene Jugendarbeit in Bayern:

Teil 1: Ergebnisse einer bayernweiten Vollerhebung bei Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit (2013)

Teil 2: Grundlagen zur Entwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Arbeitsfeldern mit hauptberuflichem Fachpersonal (2013)

Teil 3: Perspektiven und Herausforderungen für das Arbeitsfeld Offene Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichem Fachpersonal (2013)

Potential Vielfalt ____ Eine Arbeitshilfe zur Interkulturellen Öffnung der Jugendarbeit in Bayern (2018)

Qualitätsstandards in der Erlebnispädagogik ____ Handlungsempfehlungen für die Planung und Durchführung von erlebnispädagogischen Maßnahmen in der Jugendarbeit (2019)

Richtlinien zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung des BJR (betrifft Baumaßnahmen, Stand: 1.6.2018)

Sexuelle Vielfalt ____ Beschluss der 152. BJR-Vollversammlung (2018)

Vielfalt mit Stärken: Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendarbeit ____ Beschluss des 146. Hauptausschusses des BJR (2015)

Auswahl relevanter Rechtsnormen für die OKJA

UN-Kinderrechtskonvention

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gehört zu den Internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen (UN). Auch die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich seit 2010 uneingeschränkt dazu. Damit ist die UN-Kinderrechtskonvention mit ihren Normen und Werten eine Arbeitsgrundlage der OKJA. Wichtige Stichpunkte sind in diesem Zusammenhang die Achtung der Rechte der Kinder, das Diskriminierungsverbot, die Beachtung des Wohls der Kinder, der Schutz vor Gewalt, das Recht auf Bildung und das Recht auf Ruhe und Freizeit.

Sozialgesetzbuch VIII

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. [...]
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, [...],
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die Aufgaben der Jugendhilfe insgesamt benennt § 2 SGB VIII. Die Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind insbesondere in Absatz 2 Nr. 1 als Teil der Jugendhilfe aufgeführt:

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14)

§ 7 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Buches ist
 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
 3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
 4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
 5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
 6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigter und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
- (2) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.
- (4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

[...]

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem

- Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugendberatung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch
 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
 2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,

4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Kommunale Partizipationsrichtlinien

Eine Reihe von Kommunen hat eigene Konzepte oder Standards für Kinder- und Jugendpartizipation aufgestellt und/oder eigene Beteiligungsgremien installiert. Die Partizipation junger Menschen zu fördern ist ein grundlegender Auftrag der OKJA, sie unterstützt daher die kommunalen Konzepte und Gremien, kann diese jedoch nicht ersetzen oder durch diese ersetzt werden.

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) Art. 13 Vorrang der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben zur Erfüllung der ihnen nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) obliegenden Leistungen darauf hinzuwirken, dass die Träger der freien Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen bereitstellen und betreiben.
- (2) Soweit Träger der freien Jugendhilfe dazu auch mit öffentlicher Förderung nach § 74 SGB VIII nicht bereit oder nicht in der Lage sind, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür selbst Sorge zu tragen.

Art. 30 Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden sollen entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei. Übersteigt eine Aufgabe nach Satz 1 die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich auf mehrere kreisangehörige Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird, oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen. Für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die für Teilnehmende aus mehreren Gemeinden bestimmt sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar zuständig.
- (2) Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten §§ 4 und 74 SGB VIII sowie Art. 13 entsprechend.
- (3) Die kreisangehörigen Gemeinden sind im Rahmen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben entsprechend § 80 Abs. 3 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

- (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§ 823 Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Impressum

Herausgeber

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.
vertreten durch den Präsidenten
Matthias Fack

Anschrift

Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München
tel 089/514 58-0
publikationen@bjr.de
www.bjr.de

Layout

Mellon Design GmbH, Augsburg

Druck

Senser Druck GmbH, Augsburg

Titelbild

.marqs/photocase.de

Stand

Oktober 2020

Artikel-Nr.: 2020-0702-000

Bayerischer Jugendring
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München

tel 089/51458-0
fax 089/51458-88
publikationen@bjr.de
www.bjr.de



*Bayerischer
Jugendring*